

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN**  
**Fachgebiet Veterinärwesen**  
**3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11**



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Alle  
Stadt- / Markt- / Gemeinden  
des Verwaltungsbezirkes Amstetten  
zu Händen  
der Frau Bürgermeisterin / des Herrn  
Bürgermeisters

AML3-S-0752/013  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [veterinaer.bham@noel.gv.at](mailto:veterinaer.bham@noel.gv.at)  
Fax: 07472/9025-21651 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug BearbeiterIn Datum  
Notburga Reiter (0 7472) 9025 Durchwahl 21665 17. Jänner 2018

Betrifft  
Rauschbrandschutzimpfung 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf rauschbrandgefährliche Weideplätze sollen über vier Monate alte Rinder möglichst nur dann aufgetrieben werden, wenn sie im Weidejahr bis spätestens drei Wochen vor dem Auftrieb der Schutzimpfung gegen Rauschbrand unterzogen wurden.

Die als rauschbrandgefährliche Weideplätze umschriebenen Gebiete sind nachstehend definiert. Unter Weiden sind auch Hausweiden zu verstehen:

Allhartsberg	Katastralgemeinde Allhartsberg
Behamberg	Katastralgemeinde Badhof
	Katastralgemeinde Penz
Biberbach	Gesamtes Gemeindegebiet
Ertl	Gesamtes Gemeindegebiet
Euratsfeld	Katastralgemeinde Gafring
	Katastralgemeinde Großaigen
Haidershofen	Katastralgemeinde Sträußl

Hollenstein an der Ybbs	Gesamtes Gemeindegebiet
Neuhofen an der Ybbs	Katastralgemeinde Amesleithen
	Katastralgemeinde Kornberg
	Katastralgemeinde Schindau
	Katastralgemeinde Toberstetten
Opponitz	Gesamtes Gemeindegebiet
St. Georgen am Reith	Gesamtes Gemeindegebiet
St. Peter in der Au	Katastralgemeinde Hohenreith
	Katastralgemeinde Kürnberg
	Katastralgemeinde St. Michael am Bruckbach
	Katastralgemeinde St. Peter in der Au Dorf
Seitenstetten	Katastralgemeinde Seitenstetten Dorf
Sonntagberg	Gesamtes Gemeindegebiet
Weistrach	Katastralgemeinde Grub
	Katastralgemeinde Schwaig
Ybbsitz	Gesamtes Gemeindegebiet

Tierhalter, die beabsichtigen, Rinder auf rauschbrandgefährdete Weiden anderer Bundesländer aufzutreiben, müssen die diesbezüglichen veterinärbehördlichen Vorschriften jener Bundesländer beachten.

Eine Unterstützung für an Rauschbrand verwendete Rinder gemäß § 60 Tierseuchengesetz (TSG) wird seitens des Bundes nur dann gewährt, wenn das Rind im betreffenden Weidejahr einer vom Land geförderten Schutzimpfung gegen Rauschbrand unterzogen wurde, und die von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt an die AGES IVET Mödling eingesendeten Verdachtsproben eine positive Befundung auf Rauschbrand (*Clostridium chauvoei*) ergeben.

**Kosten:** Die Rauschbrand-Schutzimpfung wird durch die kostenlose Beistellung des Impfstoffes vom Land Niederösterreich gefördert.

Folgende Gebühren sind von den Tierbesitzern für die staatlich geförderte Rauschbrandschutzimpfung zu entrichten:

Hofgebühr (1. – 4. Tier inkl.)	€ 20,00 inkl. 20 % MWSt.
Ab dem 5. Rind	€ 2,40 inkl. 20 % MWSt.

**Nachimpfungen:**

Rinder, die auf besonders gefährliche Weideplätze verbracht werden bzw. noch **4 Monate** nach erfolgter Rauschbrandschutzimpfung dort aufgetrieben sind, können auf Wunsch der Tierbesitzer 4 Wochen nach der Erstimpfung nachgeimpft werden.

Die Gebühren für die Nachimpfungen sind gleich hoch wie für die Erstimpfung. Auf den Erfassungslisten sind nachzuimpfende Rinder **gesondert** auszuweisen.

Um mit den Rauschbrandschutzimpfungen 2018 rechtzeitig beginnen zu können, muss schon jetzt mit der Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebe, welche ihre Rinder impfen lassen wollen, begonnen werden.

**Die Anmeldelisten** haben Vor- und Zuname (ev. auch Hausname), die Anschrift der Tierbesitzer und die Zahl der Impfungen zu enthalten.

**Spätester Vorlagetermin der Anmeldelisten:**

**1. März 2018**

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)